

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung (Waldkindergarten)
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
der Gemeinde Buch a. Erlbach**

vom 01.08.2016

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.7.2017 – in Kraft ab 1.9.2017

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 4.7.2018 – in Kraft ab 1.9.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buch a. Erlbach folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen nach Abschluss des Betreuungsvertrages erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 28. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Waldkindergarten).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 110,00 €

(2) Für Bastelgeld wird eine monatliche Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-, Halbgeschwister oder in der Familie befindliche Pflegekinder) gleichzeitig die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Waldkindergarten oder Hort an der Schule), wird die Gebühr für das zweite und dritte Kind um ein Drittel ermäßigt. Für das vierte u. jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit drei seiner Geschwister in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut wird, erfolgt keine Gebührenerhebung mehr.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Buch a. Erlbach, den 08.08.2017


Göbl
1. Bürgermeister